



designed for scientists

# Kalibrierungs- und Wartungsabkommen

IKA Werke GmbH & Co. KG, Janke & Kunkel-Str. 10, 79219 Staufen, Deutschland ("IKA") und

\_\_\_\_\_ \* ("Kunde"),

schließen hiermit diesen Vertrag über Kalibrierung und Wartung zum \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ \* ("Stichtag"). Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Servicebedingungen.

## 1. Dieser Vertrag gilt für das/die nachstehend aufgeführte(n) Viskosimeter ("IKA Gerät(e)):

| Gerätebezeichnung | Serien-Nr. | Gerätebezeichnung | Serien-Nr. |
|-------------------|------------|-------------------|------------|
|                   |            |                   |            |
|                   |            |                   |            |
|                   |            |                   |            |

## 2. Vertraglicher Leistungsumfang:

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Kalibrier- und Wartungsleistungen ("Leistungen"):

- > \_\_\_\_x vorbeugende Inspektion und Kalibrierung inkl. Kalibrierzertifikat
- > Austausch von Verschleißteilen, sofern erforderlich
- > Software-Aktualisierungen (Updates)

Reparaturen sind vom Vertrag ausgeschlossen.

## 3. Erfüllungszeit und Erfüllungsort: Zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bei IKA.

## 4. Vergütung:

\_\_\_\_\_ netto je IKA Gerät. Die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern und Abgaben (falls anwendbar), werden ggf. zusätzlich in Rechnung gestellt. Zahlungsfrist: \_\_\_\_\_

## 5. Rechnungsadresse (soweit abweichend von der o.a. Kundenanschrift): \_\_\_\_\_

## 6. Vertragsdauer:

\_\_\_\_\_ Jahre ab dem Stichtag. Verlängerung(en) um jeweils zwei Jahre sind (nur) durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. Eine automatische, stillschweigende Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen. Die vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, z.B. wenn notwendige Ersatzteile nicht mehr verfügbar sein sollten.

## 7. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel, Änderungen:

Es gelten ergänzend Ziffern 9 - 12 der beigefügten Allgemeinen Servicebedingungen.

## 8. Unterschriften:

Kunde:

IKA-Werke GmbH & Co. KG:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift

## ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

(FÜR DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DIE SCHWEIZ)

Diese Allgemeinen Servicebedingungen ergänzen die Verträge über vorbeugende Wartung (Kalibrierungs- und Wartungsabkommen, Full Service Abkommen oder Garantie Plus Abkommen, zusammenfassend "Wartungsverträge"), welche IKA-WERKE GMBH & CO KG ("IKA") Käufern ihrer Produkte (wie in dem Wartungsvertrag definiert, nachstehend "IKA-Gerät(e)") bietet. Diese Allgemeinen Servicebedingungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz (nachstehend "ASB DACH") gelten dabei für alle Wartungsleistungen, welche IKA der anderen Partei (nachstehend "Kunde") eines Wartungsvertrages erbringen muss, wo der Kunde seinen Wohnort (wenn eine natürliche Person) oder Sitz (wenn eine juristische Person) in Deutschland, Österreich oder der Schweiz hat.

**1. Wartungsleistungen.** "Wartungsleistungen" sind die Leistungen, welche in dem Wartungsvertrag zwischen IKA und dem Kunden aufgeführt sind (der durch diese ASB DACH ergänzt wird).

Die Wartungsleistungen schließen ausdrücklich keine Beratung betreffend die Nutzung von IKA-Gerät(en) zur Verarbeitung bestimmter Substanzen oder sonstige auf konkrete Anwendungsprozesse bezogene Hinweise ein. Für solche Beratungsleistungen unterhält IKA eine eigene Geschäftsabteilung (IKA Application Center), die auf die Fragestellungen und vielfachen Probleme der Verarbeitung bestimmter Substanzen und sonstige anwendungs- und anwendungsprozess-technische Fragen spezialisiert ist. Beratungsleistungen erfordern dementsprechend einen gesonderten schriftlichen Vertrag, welcher die begehrte Beratungsleistung und die dafür geschuldete Vergütung festlegt. Soweit IKA im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Wartungsvertrag beratende Hinweise gibt, handelt es sich dabei um eine professionelle Höflichkeit und es obliegt dem Kunden, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob er einem solchen Hinweis folgen will oder nicht. IKA haftet nicht für die Folgen, soweit IKA bzw. IKAs Erfüllungsgehilfe nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

AUSSERDEM ENTLASTEN DIE WARTUNGS-LEISTUNGEN DEN KUNDEN NICHT DAVON, DAS/DIE IKA GERÄTE(S) SELBST REGELMÄSSIG ZU WARTEN. Dabei müssen IKAs Wartungshinweise und die von IKA vorgegebenen Wartungsintervalle (in Abhängigkeit von der Art und Intensität der Nutzung) befolgt werden. Insbesondere muss der Kunde regelmäßig (i) Verschleißteile und (ii) Druckteile und Druckgefäße durch qualifiziertes Personal, wie in den IKA-Gebrauchsanweisungen beschrieben, prüfen lassen. Sollte der Kunde dieser Obliegenheit nicht nachkommen, hat er dadurch verursachte Mehrkosten der Wartungsleistungen bzw. Reparaturkosten zu tragen.

**2. Wartungsverträge.** Wartungsverträge werden geschlossen durch: (i) die Annahme eines schriftlichen (einschl. E-Mail) Angebots der IKA durch den Kunden; oder (ii) die schriftliche (einschl. E-Mail) Annahme der IKA eines entsprechenden Kundenauftrags; oder (iii) die schriftliche Vereinbarung eines Wartungsvertrages durch IKA und den Kunden im Rahmen des Kaufs von IKA-Gerät(en) durch den Kunden. Für jedes IKA-Gerät (für das Wartungsleistungen gem. den Wartungsverträgen angeboten werden) ist ein eigener Wartungsvertrag zu schließen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich IKA Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die von IKA als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit IKAs Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

**3. Preise, Leistungszeit.** Preise und Leistungsfristen und -daten, welche IKA für die Erbringung von Serviceleistungen anbietet, sind grundsätzliche nicht bindende Schätzungen, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

Leistungsfristen und -daten binden IKA ferner nur dann, wenn der Kunde (i) das/die IKA Gerät(e) ordnungsgemäß vorbereitet (insb. reinigt) und (ii) rechtzeitig Zugang zu dem/den IKA-Gerät(en) gewährt (soweit die Wartungsleistungen beim Kunden zu erbringen sind) oder es/sie rechtzeitig bei IKA (soweit die Wartungsleistungen bei IKA zu erbringen sind) ordnungsgemäß verpackt und etikettiert gem. den IKA Verpackungsrichtlinien (die Teil des Dekontaminations-Zertifikats sind) bereitstellt, sowie (iii) die erforderlichen Informationen, insb. das korrekt ausgefüllte und unterschriebene Dekontaminations-Zertifikat, übergibt. Sollte der Kunde diesen Obliegenheiten nicht oder ver-spätet nachkommen, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Kosten. Soweit die Wartungsleistungen bei IKA zu erbringen sind, hat IKA ferner das Recht, das/die IKA-Gerät(e) dem Kunden zurückzusenden, wenn der Kunde das Versäumnis nicht innerhalb von fünf Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der IKA) nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen (inkl. E-Mail) Mahnhinweises der IKA beseitigt hat. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Arbeitskämpfen (insb. Streik und Aussperrung) bzw. Eintritt unvorhergesehener Hindernisse außerhalb IKAs Kontrolle, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei IKAs Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von IKA nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird IKA in wichtigen Fällen dem Kunden zeitnah mitteilen.

**4. Kundeninformationen.** Der Kunde garantiert, dass die IKA seitens des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Informationen („Kundeninformationen“) zutreffend und vollständig sind, dass der Kunde berechtigt ist, die Kundeninformation bereitzustellen, und dass IKA sich bei der Leistungserbringung auf diese Kundeninformationen verlassen kann und diese verarbeiten darf.

**5. Unteraufträge.** IKA kann die Wartungsleistungen an andere IKA-Gesellschaften oder Dritte, die zur Erbringung solcher Leistungen qualifiziert sind, untervergeben. IKA steht für die vertragsgemäße Erbringung der Wartungsleistungen durch solche Unterauftragnehmer wie für die eigene Leistungserbringung ein.

#### **6. Gewährleistung, Haftung.**

a) IKA schuldet die Erbringung der Wartungsleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik und angemessener professioneller Sorgfalt durch qualifizierte Personen.

b) Soweit eine von IKA zu vertretende Verletzung der Verpflichtungen aus dem Wartungsvertrag vorliegt, ist IKA zur Nacherfüllung berechtigt. IKA ist dann verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das IKA-Gerät an einen anderen Ort als dem Leistungsort verbracht wurde. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt oder von IKA abgelehnt wird, ist der Kunde berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung für die Wartungsleistungen zu verlangen.

c) Soweit sich nachstehend (Buchstabe (d)) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. IKA haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet IKA nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

d) Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens IKA beruht, haftet IKA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern IKA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Buchstabe (c) ausgeschlossen. Von einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne dieser Bedingung ist immer dann zu sprechen, wenn IKA solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

e) Die Gewährleistungsfrist für ausgetauschte Teile beträgt zwölf (12) Monate ab Gefährübergang, ausgenommen Verschleißteile, wie in dem Wartungsvertrag definiert. Gefährübergang ist, (i) soweit die Wartungsleistungen bei dem Kunden erbracht werden, bei Abschluss der Leistungserbringung gem. IKAs Service Checkliste oder, (ii) soweit die Wartungsleistungen bei IKA erbracht werden, bei Zugang des/der gearteten IKA Gerät(e) beim Kunden.

**7. Leihgeräte.** Soweit die Wartungsleistungen die Bereitstellung eines Leihgeräts für die Dauer der Wartungsleistungen beinhaltet, ist der Kunde verpflichtet, (i) sicherzustellen, dass das Leihgerät nur durch qualifizierte Personen benutzt wird, die in die sichere Gerätenutzung gem. den IKA-Gebrauchsanweisungen eingewiesen sind, (ii) das Leihgerät nur so zu verwenden, dass Beschädigungen, ausgenommen normaler Verschleiß, ausgeschlossen sind, (iii) das Leihgerät in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanweisung zu warten und zu reinigen, (iv) das Leihgerät gereinigt (v) nebst einem korrekten, vollständigen und unterschriebenen Dekontaminations-Zertifikat zurück zu geben.

Sind an dem zurückgegebenen Leihgerät noch giftige, explosive, gefährliche oder infektiöse Rückstände aus der Nutzung des Geräts durch den Kunden vorhanden, hat der Kunde IKA von dadurch verursachten Schäden freizustellen.

**8. Transport:** Soweit die Wartungsleistungen bei IKA zu erbringen sind, sind das/die betreffende(n) IKA-Gerät(e) auf Kosten und Risiko des Kunden zu IKA zu transportieren. Die Kosten des versicherten Rücktransports trägt IKA. Leihgeräte (s. Ziff. 7) werden auf IKAs Kosten versichert zu dem Kunden transportiert und auf Kosten des Kunden versichert zu IKA zurück versandt.

**9. Erfüllungsort/Gerichtsstand:** Erfüllungsort für Wartungsleistungen (soweit nicht bei dem Kunden zu erbringen) und Zahlung ist Staufen, Deutschland. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist Freiburg i.Br., Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. IKA ist jedoch auch berechtigt, am Wohnort (wenn eine natürliche Person) oder Sitz (wenn eine juristische Person) des Kunden zu klagen.

**10. Anwendbares Recht:** Der Wartungsvertrag und diese ASB DACH untersteht deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts.

**11. Salvatorische Klausel:** Sollten Bestimmungen des Wartungsvertrages bzw. dieser ASB DACH unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**12. Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen und Ergänzungen des Wartungsvertrages bzw. dieser ASB DACH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von IKA und dem Kunden unterschrieben sein.